

11. Okt. 1966

126

Für das Nachschlagewerk ! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ArbKrankhG § 1

Leitsatz:

Erkrankt ein Arbeiter an einer neuen Krankheit,
nachdem er vom Arzt gesund geschrieben worden ist,
so entsteht ein neuer Anspruch auf Krankengeldzu-
schuß, auch wenn er die Arbeit noch nicht wieder
aufgenommen hatte.

Aktenzeichen: 2 AZR 464/65

Urteil des BAG vom 11. Oktober 1966

LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 11. Oktober 1966
gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 11. Oktober 1966 durch die
Bundesrichter Schilgen, Dr. Rengier und Dr. Neumann sowie
die Bundesarbeitsrichter Dr. Schunorth und Neumann für
Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Hamm vom 3. September 1965
- 4 Sa 796/64 - wird auf Kosten der Beklagten
zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der bei der Beklagten als Hauer beschäftigte Kläger war wegen einer durch Steinfall verursachten Verletzung vom 16. Juni bis zum 4. August 1964 arbeitsunfähig. Er erhielt neben seinem Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung von der Beklagten den Krankengeldzuschuß auf Grund des Arbeiterkrankheitsgesetzes.

Der den Kläger behandelnde Arzt stellte am 31. Juli Arbeitsfähigkeit für den 5. August fest. Daraufhin meldete sich der Kläger am 3. August bei seinem Steiger zur Arbeitsaufnahme am 5. August um sechs Uhr morgens.

Nach seiner Darstellung hatte der Kläger beim Aufstehen am Morgen des 5. August heftige Halsschmerzen und 39,5° C Fieber. Er suchte deshalb den zuständigen Revierarzt auf, der ihn wegen Angina arbeitsunfähig schrieb.

Die Beklagte zahlte dem Kläger während dieser neuen Krankheit, die bis zum 21. August dauerte, keinen Krankengeldzuschuß, da er ununterbrochen arbeitsunfähig gewesen sei.

Der Kläger hat deshalb auf Zahlung von 205,41 DM geklagt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat ihr stattgegeben.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Die Parteien streiten hauptsächlich darüber, ob der einem kranken Arbeiter gegen seinen Arbeitgeber zustehende Anspruch auf Krankengeldzuschuß nach der Regelung in § 1 ArbKrankhG in der Krankheit oder in der Arbeitsunfähigkeit wurzelt. Das angefochtene Urteil ist der Ansicht, daß jede

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gez. Schilgen Dr. Rengier Dr. Neumann
Dr. Schunorth Neumann